

größtenteils in den Händen von Fremden liegt, im allgemeinen vollständig außer Lage, belgische Reedereien durch Versorgung mit Frachten zu unterstützen. Seine Lieferungen geschehen in der Regel f. o. b. (= free on board), das heißt, bis ans Schiff; der Ladekontrakt wird entweder vom Käufer oder vom fremden Kommissionär abgeschlossen, und diesen steht die Wahl der Linie zu.

In einem späteren Abschnitt werden wir sehen, daß Belgiens Handel und Industrie, falls die auf der Pariser Konferenz gefaßten Beschlüsse zur Ausführung gelangten, sich mit der nationalen Handelsflotte begnügen müßten. Da diese aber tatsächlich ganz unbedeutend ist, täte eine Vermehrung derselben in beträchtlichem Maßstabe not, wenn sie den Bedürfnissen der belgischen Wirtschaft auch nur annähernd genügen sollte.

Im Hinblick auf das mögliche Eintreten dieses unverhofften Bedürfnisses einer belgischen Flotte nützte die Regierung den günstigen Augenblick aus, um ihre alte Politik der belgischen Schifffahrtsausbreitung in die Praxis umzusetzen, indem sie sich mit einer kleinen Gruppe belgischer Reeder, die im Auslande bedeutende Kriegsgewinne zu erzielen in der Lage waren, ins Einvernehmen setzte. Als Ergebnis trat eine Schifffahrtsgesellschaft „Lloyd Royal Belge“ am 26. Juni 1916 in De Panne ins Leben und erhielt daselbst am 16. Juli 1916 die königliche Bestätigung.

Die Gesellschaft, deren Sitz Antwerpen werden soll, verfügt über ein restlos eingezahltes Kapital von 50 Millionen Fr. und ist zur Ausgabe von vierprozentigen Obligationen bis zu einer Höhe von 100 Millionen Fr. ermächtigt. 25 % dieser Obligationen wurden ausgegeben und von den (englischen) Gläubigern des belgischen Staates gezeichnet (Indépendance belge vom 26. August 1916); die übrigbleibenden 75 % sollen in letzter Hand vom Staat übernommen werden zur Konversion eines Darlehens von 75 Millionen Fr., das der Gesellschaft behufs Schiffsankauf gewährt wurde. Das Darlehen ist hypothekarisch auf das Schifffahrtsmaterial der Gesellschaft gesichert. Für den Fall einer Vermehrung des Gesellschaftskapitals behält sich der Staat das Recht vor, die Hälfte davon zu zeichnen, stellt aber andererseits die Forderung, daß das Kapital, wenn die Ausgabe neuer Obligationen sich als